

Satzung des Städtetages Baden-Württemberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Städtetag ist ein eingetragener Verein. Er führt den Namen **Städtetag Baden-Württemberg**.
- (2) Der Städtetag hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Städtetag richtet eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Städtetag vertritt die Interessen und Belange der Mitgliedstädte .

Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

- Einwirkung auf politische Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren, die kommunale Belange betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung der Mitgliedstädte
- Erfahrungsaustausch
- Vertretung der Mitgliedstädte gegenüber dem Deutschen Städtetag

- (2) Der Städtetag verfolgt keine parteipolitischen Zielsetzungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle Gemeinden in Baden-Württemberg, welche die Bezeichnung „Stadt“ führen (§ 5 Abs. 2 Gemeindeordnung) sind auf ihren Antrag Mitglieder des Städtetages; andere Gemeinden können auf Antrag Mitglieder des Städtetages werden. Andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts können auf Antrag ebenfalls Mitglieder des Städtetages Baden-Württemberg werden. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist erforderlich, dass sich die Anteile mehrheitlich in kommunaler Hand befinden. Bei juristischen Personen des Privatrechts erlischt die Mitgliedschaft, wenn die kommunale Anteilsmehrheit nicht mehr besteht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Mitteilung, die spätestens am ersten Werktag des siebten Kalendermonats bei der Geschäftsstelle vorliegen muss. Geht sie nach diesem Termin ein, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Mitteilung einer Mitgliedstadt, dass sie die Mitgliedschaft beenden will, ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedstädte sind berechtigt und verpflichtet, über den Vorstand (§ 11), die Städtegruppen (§ 6) und die Fachausschüsse (§ 14) an der Wahrnehmung der Aufgaben (§ 2 Abs.1) mitzuwirken. Sie sind überdies verpflichtet, die Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäftsstelle stellt die Unterrichtung der Mitgliedstädte über die Wahrnehmung der Aufgaben sicher.
- (2) Die Mitgliedstädte sind verpflichtet, den im Haushaltsplan festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Sonderzahlungen, die aufgrund von Beschlüssen des Vorstands für Aufgaben erforderlich werden, die bei der Festsetzung des Mitgliedsbeitrages nicht absehbar waren.

§ 6 Städtegruppen

- (1) Die Stadtkreise (§ 4 Abs.1 Gemeindeordnung) bilden die Städtegruppe A.
- (2) Die Mitgliedstädte über 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe B.
- (3) Die Mitgliedstädte bis 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe C.
- (4) Mitgliedstädte zwischen 15.000 Einwohnern und 20.000 Einwohner können sich auch für die Zugehörigkeit zur Städtegruppe C entscheiden.
- (5) Jede Städtegruppe wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jede Städtegruppe benennt die weiteren Mitglieder für den Vorstand und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.
- (6) Die Städtegruppen beraten die sie betreffenden Angelegenheiten in Arbeitstagen, die vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Arbeitstagen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom (von der) Vorsitzenden und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Die Beschlüsse werden dem Vorstand zur Genehmigung zugeleitet (§ 11 Abs.1).

§ 7 Organe des Städtetags

Organe des Städtetags sind die Hauptversammlung, der Vorstand und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Städtetages.
- (2) Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassungen über die Satzung des Städtetages
 - die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds
 - die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Hauptversammlung
 - die Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Städtetages.

§ 9 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/Präsidentin des Städtetages alle 2 Jahre durch schriftliche Einladung an alle Mitgliedstädte einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn Mitgliedstädte, die mindestens ein Viertel der auf die Mitgliedstädte entfallenden Stimmen (§ 10 Abs.2) repräsentieren, einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist mit einer Begründung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 10 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus

den Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen und Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Mitgliedstädte oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen;

weiteren Mitgliedern aus den Gemeinderäten der Mitgliedstädte und zwar

bis 10.000 Einwohner	1
bis 50.000 Einwohner	2
bis 100.000 Einwohner	3
bis 200.000 Einwohner	4
bis 500.000 Einwohner	5
über 500.000 Einwohner	6

- (2) Jeder Mitgliedstadt steht je angefangene 30.000 Einwohner eine Stimme zu. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg hat eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten/der Präsidentin oder einem Stellvertreter/-in des Präsidenten/der Präsidentin und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
- Stellungnahmen zu Grundsatzfragen der Kommunalpolitik und der Landespolitik sowie der Kommunalverwaltung und zu Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren
 - Entscheidungen, die durch Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlich werden
 - Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung
 - Die Beschlussfassung über den Haushalt und die Jahresrechnung
 - Die Bestellung von Fachausschüssen
 - Die Genehmigung von Beschlüssen der Städtegruppen und der Fachausschüsse
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre

§ 12 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Städtegruppen (§ 6) , je 2 weiteren Mitgliedern jeder Städtegruppe (§ 6 Abs. 1 - 3) und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Für jedes Mitglied aus den Städtegruppen wird ein Stellvertreter bestimmt.
- (2) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Dauer seiner Amtszeit. Ist eine Wahl der Nachfolger erst nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes möglich, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger.
- (3) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, die jeweils zur Alleinvertretung berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten/der Präsidentin, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten/Präsidentin oder vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen.

§ 13 Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) und Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ist Mitglied des Vorstandes und vertritt den Städtetag (§ 12 Abs.3). Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) leitet die Geschäftsstelle, er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) wird vom Vorstand auf 8 Jahre gewählt. Für die Wahl sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Bei der Leitung der Geschäftsstelle wird der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) vom Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Wahl des Stellvertretenden Hauptgeschäftsführers gilt Abs.3 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 14 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand bildet Fachausschüsse und bestimmt auf Vorschlag der Städtegruppen ihre Mitglieder.
- (2) Ein Fachausschuss soll nicht mehr als 18 Mitglieder haben. Jede Städtegruppe schlägt 6 Mitglieder vor. Die Bestellung von Vertretern ist nicht zulässig.

Ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Mitglied des Städtetages ist der Verbandsdirektor Mitglied des Sozialausschusses. Die Zahl nach Abs.2 Satz 1 erhöht sich entsprechend.
- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Fachausschüsse werden schriftlich von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Fachausschüsse behandeln die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, bereiten auf ihrem Arbeitsgebiet die Beschlüsse der Organe vor und pflegen den Erfahrungsaustausch. Sie haben Beschlussrecht nur bei ausdrücklicher Ermächtigung; § 11 Abs.1 bleibt unberührt. Sie treten mit ihren Arbeitsergebnissen nicht an die Öffentlichkeit.
- (6) Über die Sitzungen der Fachausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (7) Beschlüsse der Fachausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, der Präsident/die Präsidentin des Städtetages Baden-Württemberg und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Vorsitzenden der Städtegruppen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von der Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gewählt.

- (2) Die Wahl zum Vorstand und den Fachausschüssen erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der in Satz 1 genannten Zeit, sie wird für die Zulässigkeit einer Wiederwahl nicht mitgerechnet.

- (3) Die Beschränkung des Absatz 2 Satz gilt nicht für die von der Städtegruppe A benannten Mitglieder.
- (4) Von dem Wahlverfahren nach Abs.1 kann abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Der Städtetag unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Besoldung und Versorgung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle richten sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen.

§ 17 Haushalts- und Rechnungsführung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan soll vom Vorstand spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Die Jahresrechnung ist dem Vorstand möglichst in der ersten Sitzung nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen.

Über die Prüfung der Jahresrechnungen entscheidet der Vorstand.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Städtetag deckt seinen Finanzbedarf durch Mitgliedsbeiträge, die in einem Betrag je Einwohner von den Mitgliedstädten erhoben werden.
- (2) Für die Einwohnerzahl gilt § 143 Gemeindeordnung mit der Maßgabe, dass die aktuellen beim Statistischen Landesamt verfügbaren Daten verwendet werden.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten, sie müssen von mindestens fünf Mitgliedstädten gestellt werden.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 10 Abs.2) beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Städtetages und Verwendung des Vermögens

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Städtetages ist spätestens drei Monate vor einer Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten des Städtetages zu richten. Die Mitgliedstädte, von denen er gestellt wird, müssen mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitgliedstädte repräsentieren. Für die Beschlussfassung sind auf einer Hauptversammlung $\frac{3}{4}$ der Stimmen nach § 10 Abs.2 erforderlich.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Mitgliedstädte, die es einer gemeinnützigen Verwendung zuführen müssen. Über die Einzelheiten der Verteilung an die Mitgliedstädte entscheidet der Vorstand.